

Kraftfahrzeug: Veräußerungsmitteilung für ein Fahrzeug

Aus der Veräußerung bzw. dem Verkauf eines Kraftfahrzeuges ergeben sich für den bisherigen und den neuen Fahrzeughalter einige Verpflichtungen.

Der Verkäufer übergibt dem Erwerber:

- den Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II,
- den Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- bei zugelassenen Fahrzeugen die amtlichen Kennzeichen bzw. verbleiben diese am Fahrzeug
- den Untersuchungsbericht über die letzte Hauptuntersuchung,
- bei abgasuntersuchungspflichtigen Fahrzeugen den letzten Prüfbericht,
- bei prüfbuchpflichtigen Fahrzeugen das Prüfbuch.

Ist das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht außer Betrieb gesetzt, hat der Verkäufer die Pflicht, der Kfz-Zulassungsbehörde unverzüglich den Namen und die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen (§ 13 Abs. 4 FZV). Die Anzeige muss die Bestätigung des Erwerbers enthalten, dass die Fahrzeugpapiere und Kennzeichenschilder übergeben wurden. Es wird empfohlen, gleichzeitig auch eine Kopie des Kaufvertrages in der Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen.

Der Erwerber

hat die Pflicht, das Fahrzeug unverzüglich bei der für seinen Hauptwohnsitz/ Firmensitz zuständigen Zulassungsbehörde auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

Steuerpflicht:

Durch eine ordnungsgemäße Veräußerungsanzeige wird der Verkauf im örtlichen Fahrzeugregister erfasst. Laut Kraftfahrzeugsteuergesetz endet die Steuerpflicht des eingetragenen Fahrzeughalters erst mit dem Tag der Umschreibung auf den Erwerber. Es empfiehlt sich daher, das Fahrzeug vor dem Verkauf außer Betrieb zu setzen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Veräußerungsmitteilung für ein Fahrzeug (Original)**

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Fahrzeughalter persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten am Informationsschalter
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen der Veräußerungsanzeige oder des Kaufvertrages im PDF-Format

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung erfolgt umgehend.

Weitere Informationen

Unabhängig von der Mitteilung an die Kfz-Zulassungsbehörde sollte der Verkäufer eine Kopie des Kaufvertrages an seine Versicherungsgesellschaft schicken, um den Versicherungsvertrag zu beenden.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.

